

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Januar 2014)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstrecken sich auf Waren- und/oder Dienstleistungsangebote und -verkäufe der GEA Brewery Systems GmbH („Verkäufer“) Diese Angebote und Verkäufe unterliegen ausdrücklich der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Angebote verlieren ihre Gültigkeit nach 30 Tagen, sofern dort nicht anderweitig festgelegt. Bestimmungen von Aufträgen oder anderen Dokumenten des Käufers, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vereinbar sind oder über sie hinausgehen, werden durch den Verkäufer nicht angenommen, sofern eine solche Annahme nicht eindeutig und ausdrücklich in einem durch einen bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichneten Dokument festgehalten ist. Verträge erfordern eine schriftliche Bestätigung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers. Ein „Vertrag“ steht für die Vereinbarungen zwischen den Parteien, wie Sie in einem Vertrag, Kaufauftrag oder sonstigen, durch einen bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichneten Dokument festgelegt sind, und beinhaltet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Angebot des Verkäufers. Unter „Anlage“ sind die Anlage, Komponenten und sonstigen Waren zu verstehen, die durch den Verkäufer gemäß Vertrag zu liefern sind. Tage sind bei jeder Bezugnahme als Kalendertage zu verstehen.

1. Lieferumfang: Der Lieferumfang des Verkäufers beschränkt sich auf die im Angebot des Verkäufers ausdrücklich genannten Anlagen und Leistungen. Alle anderen Waren und Leistungen sind ausdrücklich vom Lieferumfang des Verkäufers ausgenommen. Sind Schnittstellen zwischen den durch den Verkäufer durchzuführenden Arbeiten und anderen Anlagen des Käufers (einschließlich der Anlagen anderer Lieferanten) erforderlich, so muss der durch den Verkäufer zu liefernde Teil der Schnittstelle in jeder Hinsicht den vertraglichen Spezifikationen entsprechen. Für alle anderen Aspekte der Schnittstelle, einschließlich der Koordination und des Anschlusses, ist der Käufer verantwortlich.

2. Vertragserfüllung: Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag in Übereinstimmung mit seinen eigenen Plänen, Verfahren und Arbeitsmethoden für die Projektabwicklung zu erfüllen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den im Vertrag ausdrücklich festgelegten Bestimmungen stehen. Erstellt der Verkäufer Zeichnungen oder Dokumente, die durch den Käufer oder dessen Vertreter freigegeben werden müssen, so muss die Freigabe (bei Bedarf mit Anmerkungen) und Rückgabe an den Verkäufer innerhalb von fünf Tagen nach Vorlage erfolgen. Geschieht dies nicht, so gelten die Zeichnungen oder Dokumente als freigegeben. Alle wiederholt vorgelegten Dokumente gelten mit ihrer Vorlage als freigegeben. Legt der Käufer seine Anmerkungen später vor, so unterliegt die Berücksichtigung dieser Anmerkungen durch den Verkäufer den unten angeführten Bestimmungen für Änderungsaufträge.

3. Leistungen vor Ort: Beinhaltet der Umfang des Verkäufers gemäß Vertrag vor Ort zu erbringende Leistungen, einschließlich Leistungen in Bezug auf die Montage, Prüfung oder Inbetriebnahme der Anlagen oder die Überwachung dieser Prozesse, so ist dem Verkäufer jederzeit uneingeschränkter Zugang zum Objekt und dessen uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen. Weiterhin sind alle Arbeiten, die nicht zum Umfang des Verkäufers gehören, durch den Käufer oder dessen Auftragnehmer zu erledigen, so dass der Verkäufer bei Ankunft vor Ort mit der Erbringung seiner Leistungen beginnen und diese verzögerungsfrei, unterbrechungsfrei und ungehindert abschließen kann. Kommt es dennoch zu Verzögerungen, Unterbrechungen oder Behinderungen, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Erstattung der sich hieraus vernünftigerweise ergebenden Zusatzkosten sowie eine Fristverlängerung für daraus resultierenden Verzug zu fordern. Der Käufer ist verantwortlich für die Beistellung aller Bauarbeiten und Rohstoffe, Produkte, Verbrauchsmaterialien und Hilfsstoffe, die für die Montage, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlagen erforderlich sind, sowie aller geschulten und qualifizierten Arbeitskräfte (Fach- und Hilfskräfte), die der Verkäufer für die Erbringung seiner Leistungen in genauer Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen benötigt, sowie auch aller sonstigen Waren und Leistungen, die im Angebot des Verkäufers als bauseitige Leistungen angegeben sind. Der Käufer stellt dem Verkäufer die von diesem benötigte sichere und zuverlässige Ausrüstung zur Verfügung, Kräne und sonstige Hebe- und Transportvorrichtungen eingeschlossen. Dem Personal des Verkäufers ist kostenlos ein abschließbarer trockener Raum für die Aufbewahrung von Werkzeug und kleinen Maschinenteilen zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat für eine ausreichende Beleuchtung und, bei Bedarf, Beheizung der Räumlichkeiten zu sorgen. Die Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Verkäufers in Bezug auf das Personal des Käufers und anderer Auftragnehmer vor Ort ist auf die Erteilung von Weisungen und technischen Ratschlägen hinsichtlich der Montage, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlagen und anderer Leistungen vor Ort beschränkt. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für jegliche Verstöße seines Personals oder anderer Auftragnehmer gegen die Weisungen und Forderungen des Verkäuferpersonals vor Ort sowie auch für alle Schäden, Verluste oder Verletzungen die diesem Personal bzw. diesen Auftragnehmern anderweitig zuzuschreiben sind. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer in Bezug auf jegliche Verluste, Verletzungen oder Schäden schadlos zu halten, zu entschädigen und zu verteidigen, die sich aus oder im Zusammenhang mit unsicheren Bedingungen vor Ort oder Handlungen bzw. Unterlassungen von Angestellten des Käufers oder dessen Auftragnehmer ergeben. Verzögert sich die Erbringung der Leistungen durch den Verkäufer vor Ort aus

Gründen, die nicht im alleinigen Verantwortungsbereich des Verkäufers liegen und den Verkäufer daran hindern, die Leistungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist fertig zu stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, auf einer zwischen den Parteien vor Abschluss der Leistungen zu vereinbarenden angemessenen schriftlichen Anpassung des Vertrages, einschließlich Vertragspreis und Zeitplan, zu bestehen.

4. Zahlung: Die Zahlungen sind in der Währung und zu den Terminen zu leisten, wie dies im Vertrag festgelegt ist. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn die entsprechenden Beträge dem Konto des Verkäufers zur unmittelbaren freien Verfügung gutgeschrieben wurden. Enthält der Vertrag kein Fälligkeitsdatum, so muss die Anzahlung innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Rechnung des Verkäufers eingehen, alle anderen Raten innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Rechnung des Verkäufers. Alle Bank- und sonstigen Transaktionskosten gehen zulasten des Käufers.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, wenn die Voraussetzungen für die Zahlungen aus Gründen nicht erfüllt werden können, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen, was unter anderem das Ausbleiben der Annahme angekündigter Anlagenlieferungen, der Durchführung erforderlicher Tests und der Freigabe beliebiger Dokumente durch den Käufer einschließt. Eine Rechnungsstellung für Teillieferungen ist gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungseingang über etwaige Beanstandungen an den Rechnungen zu benachrichtigen. Geht keine solche Benachrichtigung ein, gelten die Rechnungen als akzeptiert. Der Käufer darf nur die Teile der Rechnung beanstanden, die er in gutem Glauben bestreitet. Die Vornahme von Verrechnungen durch den Käufer ist nicht gestattet. Kommt es zu Zahlungsverzug oder werden Zahlungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nur teilweise geleistet, so werden auf den nicht geleisteten Betrag Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder, sollte dieser niedriger sein, der höchste zulässige Zinssatz erhoben, bis der Betrag vollständig eingegangen ist, wobei der Verkäufer die Erbringung seiner Leistungen gemäß Vertrag nach eigenem Ermessen unverzüglich einstellen kann.

5. Steuern: Der Preis und alle sonstigen Beträge, die an den Verkäufer zu bezahlen sind, verstehen sich ohne Gebühren, Steuern (einschließlich MwSt., Verkaufssteuer, Nutzungssteuer, Geschäftssteuer, Verbrauchssteuer, Quellensteuer etc.), Abgaben oder sonstiger Nebenkosten. Alle diese Gebühren, Steuern, Abgaben und Nebenkosten gehen zulasten des Käufers. Wird dem Verkäufer durch Behörden im Land der Anlagenaufstellung im Zusammenhang mit beliebigen Arbeiten des Verkäufers gemäß Vertrag die Zahlung von Gebühren, Steuern, Abgaben oder sonstigen Nebenkosten auferlegt, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle diese Beträge zurückzuerstatten.

6. Incoterms / Lieferung / Verzug: Es gilt die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung durch den Verkäufer gültige aktuelle Version der Incoterms. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Anlage, wie beispielsweise durch unsachgemäße Lagerung und/oder im Zusammenhang mit der Montage und Inbetriebnahme der Anlagen, wird durch den vereinbarten Incoterm geregelt. Wurde kein Incoterm vereinbart, so erfolgt die Lieferung ab Herstellerwerk (wie durch den Verkäufer angegeben). Ab dem Bestimmungsort der Lieferung erfolgt jeglicher Transport und jegliche Versicherung auf Kosten und Gefahr des Käufers. Angaben zu den Verpackungsgrößen und Bruttogewichten sind als Richtwerte und für den Verkäufer unverbindlich zu verstehen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Anlagen von verschiedenen Örtlichkeiten aus zu liefern, die sich auch in verschiedenen Ländern befinden können.

Befindet sich der Verkäufer durch sein alleiniges Verschulden um mehr als zwei Wochen gegenüber dem im (gegebenenfalls vertragsgemäß angepassten) Lieferplan festgelegten Termin im Verzug, so hat der Käufer nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung über den Verzug pro komplette, auf vorstehende Benachrichtigung folgende Verzugswoche ein Anrecht auf einen nicht als Strafe zu verstehenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Teils des Vertragspreises, welcher dem Wert der vom Lieferverzug betroffenen Waren entspricht. Der Höchstbetrag des Schadenersatzes liegt bei insgesamt 5 % des Vertragspreises. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen lediglich kleinere Teile der Anlagen vom Lieferverzug betroffen sind, die zu keinem Verzug der Arbeiten des Verkäufers führen, oder in denen dem Käufer infolge des Verzugs keine Verluste oder Schäden entstanden sind. Schadenersatz für angefangene Wochen wird nicht geleistet.

Mit Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes sind alle Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer hinsichtlich des Lieferverzugs der Anlagen vollständig und uneingeschränkt abgegolten. Der pauschalierte Schadenersatz stellt den einzigen diesbezüglichen Ausgleich für den Käufer dar. Alle Zwischentermine, die zusätzlich zum Liefertermin angegeben werden, sind lediglich als Richtwerte zu verstehen. Neben dem vorgenannten pauschalierten Schadenersatz sind keine weiteren Ansprüche hinsichtlich Liefer- oder Leistungsverzug unter diesem Vertrag zulässig.

Der Verkäufer hat ein Anrecht auf eine Fristverlängerung und die vollständige Erstattung seiner zusätzlichen Kosten, einschließlich eines angemessenen Gewinns, falls sich die Fertigstellung der Arbeiten durch den Verkäufer aufgrund von Anweisungen oder sonstigen Handlungen bzw. Unterlassungen des Käufers oder dessen Vertreter, Lieferanten oder Auftragnehmer, aufgrund von physischen Bedingungen oder Umständen vor Ort, die durch einen erfahrenen Auftragnehmer weder vorhergesehen noch vermieden werden können, oder durch widrige Wetterbedingungen verzögern.

7. Eigentumsvorbehalt: Die Anlagen bleiben bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen, einschließlich der Zahlungen für alle Leistungen vor Ort, beim Verkäufer Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang hinsichtlich Verlust oder Beschädigung. Die Anlagen dürfen bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers verkauft, verpfändet oder anderweitig belastet werden.

8. Verlust oder Beschädigung während des Transports: Wenn die Lieferbedingungen die Organisation des Transports und der Versicherung der Ladung durch den Verkäufer verlangen und es unterwegs zu Verlusten oder Beschädigungen kommt, so ist der Verkäufer innerhalb von 7 Tagen nach Ankunft der Anlagen am Bestimmungsort entsprechend zu benachrichtigen. Geht innerhalb vorgenannter Frist keine Benachrichtigung über Verluste oder Beschädigungen ein, so gelten die Anlagen als vertragskonform, und der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung abzunehmen und die entsprechende Zahlung vorzunehmen. Werden gemäß diesem Artikel Ansprüche geltend gemacht, so ist der Verkäufer lediglich (nach eigenem Ermessen) zum Ersatz oder zur Reparatur des Teils der Anlagen verpflichtet, die während des Transports zum Bestimmungsort verloren gingen oder beschädigt wurden. Der Verkäufer schließt ausdrücklich jede Haftung für Aufwendungen des Käufers aus, die nicht vorab schriftlich abgestimmt wurden.

9. Höhere Gewalt: Der Verkäufer ist von seiner Haftung für Verzug entbunden, sofern dieser durch kriegerische oder terroristische Handlungen, Embargos, Streiks, Feuer, Verzug bei Transport oder Verzollung, Nichterteilung von Exportgenehmigungen, mangelnder Verfügbarkeit von Materialien oder sonstige höhere Gewalt oder Umstände, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen, hervorgerufen wurde. Weiterhin ist er in diesem Fall berechtigt, eine entsprechende Fristverlängerung zu fordern. Beträgt der Verzug mehr als drei Monate, so ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat der Verkäufer ein Anrecht auf alle zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen Zahlungen sowie sonstigen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages und/oder der erfolgten Kündigung, einschließlich der Kosten aller bestellten Waren oder Dienstleistungen, die der Verkäufer zu bezahlen verpflichtet ist.

10. Gewährleistung: Die Bestandteile der Anlagen dürfen innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Inbetriebnahme mit Rohstoffzufuhr bzw., sofern dieser Zeitpunkt früher eintritt, innerhalb von 18 Monaten nach Lieferung keine Verarbeitungsmängel oder Materialfehler aufweisen. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers setzt voraus, dass der Käufer den Verkäufer über die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel spätestens 10 Tage nach deren Feststellung schriftlich in Kenntnis setzt. Weiterhin beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers (nach eigenem Ermessen) auf den Ersatz oder die Reparatur von Teilen, bei denen durch einen bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers zum Zeitpunkt der Lieferung vorhandene Verarbeitungsmängel oder Materialfehler bestätigt wurden. Technologische Garantien oder Leistungsgarantien müssen, sofern vereinbart, ausdrücklich als solche im Vertrag genannt und gekennzeichnet sein (in Vertragsdokumenten genannte technische Daten sind beispielsweise nur dann als Garantien zu verstehen, wenn in Bezug auf sie ausdrücklich der Begriff „Garantie“ verwendet wird). Entsprechende Garantien (sofern vereinbart) und diesbezügliche Abnahmetests unterliegen den Bestimmungen und Bedingungen des beigefügten **Annex A**.

Der Käufer trägt die Verantwortung für alle im Rahmen der Beseitigung, des Transports, der Montage und der Inbetriebnahme von reparierten oder ausgetauschten Teilen angefallenen Kosten sowie eingesetzten Arbeitskräfte und Ausrüstungen. Die Gewährleistung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf: Verschleißteile; Verwendung nicht originaler Ersatzteile; Verwendung ungeeigneter oder nicht der Spezifikation entsprechender Schmierstoffe, Verbrauchsmaterialien oder Hilfsstoffe; Verwendung ungeeigneter, unzureichender oder nicht der Spezifikation entsprechender Ausgangsmaterialien; mangelhafte oder nicht betriebsbereite vorgeschaltete oder nachgeschaltete Anlagenteile, die für den Betrieb der Anlagen erforderlich sind; Änderungen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers; aggressive Medien oder Medien, die zu erhöhtem Abrieb führen; unsachgemäße Wartung oder unsachgemäßer Betrieb, einschließlich Verstößen gegen die Handbücher oder (schriftlichen oder mündlichen) Betriebsanleitungen/Anweisungen des Verkäufers; Informationen, Engineering, Gebäude, Ausrüstungen, Leistungen, Personal oder sonstige Beistellungen des Käufers oder Dritter, mit Ausnahme von Subunternehmern des Verkäufers, einschließlich benannter Subunternehmer; unzureichenden Schutz der Anlage vor äußeren Einwirkungen durch den Käufer; andere nicht durch den Verkäufer verschuldete Bedingungen oder

Umstände. Der Käufer haftet uneingeschränkt für alle Verluste und Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Punkten vorgenannter Aufzählung ergeben. In Bezug auf Mängel an Computerhardware oder Software, die durch den Verkäufer direkt oder indirekt vom Originalhersteller bezogen wurde, beschränkt sich die Verpflichtung des Verkäufers darauf, die von ihm erhaltenen Gewährleistungen an den Käufer weiterzugeben.

Hiermit schließt der Verkäufer so weit wie gesetzlich zulässig alle expliziten (mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbarten) oder impliziten, üblichen, gesetzlichen oder sonstigen Bedingungen, Zusicherungen und Klauseln aus, die ohne diesen Ausschluss zu Gunsten des Käufers bestehen würden oder könnten, einschließlich jeglicher Zusicherungen hinsichtlich der Zweckeignung oder Gebrauchstauglichkeit. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen haftet der Verkäufer nicht für die durch Mängel hervorgerufenen Verluste oder Schäden, einschließlich aller in § 12.3 ausgeschlossenen oder eingeschränkten Verluste und Schäden.

11. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum. Alle Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Dokumente und Informationen aller Art (ob mündlich oder schriftlich weitergegeben, computergeneriert oder sonstige), die dem Käufer oder anderen Personen, die durch den Käufer beauftragt wurden oder in dessen Namen handeln, seitens des Verkäufers oder eines seiner Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wurden, bleiben geschütztes und vertrauliches Eigentum des Verkäufers (oder dessen Subunternehmer oder Unterlieferanten) und dürfen vom Käufer ausschließlich zum Zwecke des Betriebs, der Wartung und der Reparatur der Anlagen, nicht jedoch im Zusammenhang mit einem anderen Projekt, verwendet werden. Diese geschützten und vertraulichen Informationen und Daten dürfen zu keiner Zeit ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weitergegeben werden. Das Reverse Engineering von Komponenten des Verkäufers durch den Käufer oder in seinem Auftrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verkäufers gestattet. Geschützte und vertrauliche Informationen, die nach Ansicht des Käufers an seine Mitarbeiter weitergegeben werden müssen, sind nur an solche Mitarbeiter weiterzugeben, die diese unbedingt für den Betrieb, die Wartung und die Reparatur der Anlagenteile benötigen. Das in den Anlagen, Dokumenten oder sonstigen Informationen enthaltene und an den Käufer gemäß Vertrag übergebene oder diesem zugänglich gemachte geistige Eigentum bleibt alleiniges Eigentum des Verkäufers (oder dessen Subunternehmer und/oder Unterlieferanten), wobei dem Käufer gebührenfrei ein nicht-exklusives Recht zur Verwendung dieses geistigen Eigentums ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Anlagen eingeräumt wird, vorausgesetzt der Käufer leistet alle Zahlungen gemäß Vertrag bei ihrer Fälligkeit.

12. Schadensersatzansprüche und Einschränkungen:

12.1 Kündigung. Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu kündigen, wenn: (a) die andere Partei einer ihrer Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach einem schriftlichen Hinweis auf den Verzug nicht nachkommt, (b) die andere Partei eine ihrer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen) nicht erfüllt und innerhalb von 30 Tagen nach einem schriftlichen Hinweis auf den Verstoß noch keine Maßnahmen ergriffen hat, um diesen abzustellen, oder die ergriffenen Maßnahmen anschließend nicht konsequent weiterverfolgt, (c) die andere Partei bankrott, insolvent oder auf eine andere Art und Weise zahlungsunfähig wird.

12.2 Ausschließliche Schadensersatzansprüche. Die in diesem Vertrag festgelegten Rechte, Schadensersatzansprüche und Haftungsverpflichtungen (in Form von Kostenerstattungen, pauschalitem Schadensersatz, Reparatur, Austausch, Preisreduzierung etc.) stellen ungeachtet der Grundlagen oder Umstände (einschließlich Vertragsverletzungen oder Verletzungen gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit oder sonstiger Vergehen, Schadloshaltung, Verstöße gegen die Gewährleistungspflicht etc.) die ausschließlichen Rechte, Schadensersatzansprüche und Haftungsverpflichtungen des Käufers dar.

12.3 Haftungsausschluss für indirekte und Folgeschäden. Mit Ausnahme (i) des in diesem Vertrag vorgesehenen pauschalitem Schadensersatzes sowie (ii) gesetzlicher Verbote, einen Haftungsausschluss des Verkäufers vorzusehen (in diesem Fall erfolgt lediglich eine geltendem Recht entsprechende Beschränkung der Haftung des Verkäufers), haftet der Verkäufer unter keinen Umständen für entgangenen Umsatz oder Gewinn, entgangene Gelegenheiten, Nutzungsausfall, Produktionsausfall oder entgangene Verträge, Schäden an oder Verlust von Rohstoffen oder Endprodukten, Anlagenstandzeiten oder Verzug, Strafen, Rückrufkosten, Schadensersatzverpflichtungen des Käufers oder für jegliche finanzielle oder wirtschaftliche Schäden, Folgeschäden, konkrete Schäden, Pönalen, verschärften Schadensersatz, indirekte Schäden, Wiederherstellungskosten oder anderweitig entstandene Schäden.

12.4 Gesamthaftung. Mit Ausnahme der Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen keine Beschränkung oder keinen Ausschluss der Haftung des Verkäufers zulassen (in diesen Fällen wird die Haftung des Verkäufers nur in dem Maße beschränkt, wie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen), ist die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer gemäß oder in Verbindung mit diesem Vertrag auf 50 % des beim Verkäufer eingegangenen Vertragspreises begrenzt, und zwar unabhängig davon, ob die Haftung gemäß Vertrag, laut Gesetz oder infolge von Rechtsverstößen (einschließlich Fahrlässigkeit), auf Grundlage von Schadenersatzverpflichtungen, Verstößen gegen Garantieverpflichtungen, durch Preisreduzierungen, Nachbesserungen oder aus anderen Gründen erwächst. Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer Zahlungen aus Versicherungen gegen Personenschäden erhält, die zu unterhalten er gemäß § 13 verpflichtet ist. Alle für Nachbesserungen oder sonstige Abhilfemaßnahmen anfallenden Kosten des Verkäufers sind bei der vorstehenden Einschränkung der Gesamthaftung zu berücksichtigen.

12.5 Anspruchsfrist / Schadensminderung. Der Käufer muss seine Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Ablauf der unter § 10 genannten Gewährleistungsfrist geltend machen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Geltendmachung, so gilt dies als Verzicht auf alle Ansprüche. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, auf Vertragsverletzungen, Schadenersatzverpflichtungen oder sonstiger Grundlage basierende Schäden so weit wie möglich zu mindern.

13. Versicherung: Der Verkäufer unterhält alle Berufsunfallversicherungen, welche durch die in dem Land, in dem sich das Objekt befindet, geltenden Gesetze gefordert werden, sowie eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckung von drei Millionen Euro pro Versicherungsfall und fünf Millionen Euro insgesamt in Bezug auf die Dritthaftung des Verkäufers für Personen- und Sachschäden (mit Ausnahme von Schäden an der Anlage). Der Käufer ist verpflichtet, eine Versicherung gegen alle Risiken abzuschließen und für den relevanten Zeitraum zu unterhalten, welche den vollen Wert der Anlage und des Projekts des Käufers ab Lieferung der Anlage bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Verkäufers abdeckt. Der Käufer trägt das Risiko jeglicher, nur in angemessener Höhe zulässiger, Selbstbehalte.

14. Richtlinien / Genehmigungen: Die durch den Verkäufer gelieferte Anlage muss den Richtlinien, Gesetzen, Vorschriften, Regelungen, Normen und Standards (sofern vorhanden) entsprechen, die im Angebot des Verkäufers ausdrücklich genannt und zum Zeitpunkt der Angebotserstellung durch den Verkäufer gültig sind. Werden Richtlinien, Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Normen und Standards nach diesem Zeitpunkt geändert oder in Kraft gesetzt oder kommt es zu neuen oder abweichenden Auslegungen, die eine Änderung der Anlage erfordern oder in anderer Weise die Verpflichtungen oder die Vergütung des Verkäufers gemäß diesem Vertrag beeinflussen, so sind Vertragspreis, Lieferplan, Zahlungsbedingungen und sonstige Bestimmungen des Vertrages entsprechend anzupassen (wobei der Verkäufer erst dann zur Umsetzung der Änderungen verpflichtet ist, wenn die Anpassung schriftlich erfolgt ist). Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Emissionswerte, Einleitungswerte oder sonstige umwelttechnische Anforderungen zu erfüllen, sofern durch den Verkäufer gemäß § 10 oben diesbezüglich keine ausdrückliche und eindeutige Garantie abgegeben wurde. Der Käufer ist für die Einholung aller Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen für den Besitz, die Montage, das Testen, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage sowie aller Zertifikate für die Einrichtungen, welche die Anlage beherbergen, verantwortlich. Die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers gelten vorbehaltlich des Vorliegens aller erforderlichen Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen.

15. Sicherheitsbestimmungen. Der Käufer ist verpflichtet, alle Sicherheits- und Schutzvorrichtungen zu verwenden sowie alle Verfahren für den sicheren Betrieb und die Instandhaltung einzuhalten, wie dies in den geltenden Richtlinien, Gesetzen, Vorschriften, Regelungen, Normen und Standards sowie in den vom Verkäufer bereitgestellten Betriebs-, Arbeits- und Wartungsanleitungen vorgesehen ist. Es ist dem Käufer nicht gestattet, Sicherheits- und Schutzvorrichtungen oder Warnzeichen zu entfernen oder zu verändern. Hält sich der Käufer in Bezug auf die Anlagen des Verkäufers nicht strikt an die in den beiden vorangegangenen Sätzen dargelegten Verpflichtungen, so ist er verpflichtet, den Verkäufer in Bezug auf jegliche Verluste, Verletzungen oder Schäden schadlos zu halten, zu entschädigen und zu verteidigen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergeben.

16. Änderungsaufträge / -anweisungen: Käufer und Verkäufer sind berechtigt, Änderungen an den Arbeiten des Verkäufers vorzuschlagen. Wird eine Änderung vorgeschlagen, so benachrichtigt der Verkäufer den Käufer darüber, wie die vorgeschlagene Änderung umgesetzt werden kann und welche Änderungen am Vertrag (einschließlich Vertragspreis, Zeitpläne etc.) hierfür erforderlich sind. Wenn der Käufer die vorgeschlagene Änderung umsetzen möchte, vereinbaren die Parteien die erforderlichen Änderungen am Vertrag in einem durch die Parteien ordnungsgemäß unterzeichneten Dokument. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine vorgeschlagene Änderung auszuführen, bevor ein schriftlicher Änderungsauftrag durch die Parteien unterzeichnet wurde. Fährt der Verkäufer jedoch auf Bitte des Käufers mit der vorgeschlagenen Änderung fort, so hat er ein Anrecht auf die Erstattung der zusätzlichen Kosten und die Verlängerung der entsprechenden

Fristen um den daraus resultierenden Verzug. Soweit nicht anderslautend vereinbart, sind alle Personalkosten des Verkäufers für die Vorbereitung und Umsetzung eines Änderungsauftrages auf Basis der geltenden Sätze des Verkäufers zu vergüten. Der Käufer muss alle seine Anweisungen schriftlich erteilen.

17. Geltendes Recht und Streitigkeiten: Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss dessen Kollisionsrechtsbestimmungen. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit ihnen ergeben, unterliegen der endgültigen Beilegung gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit der vorgenannten Schiedsordnung ernannt werden. Schiedsgerichtsstand ist Zürich. Die Verhandlungs- und Korrespondenzsprache ist Englisch.

18. Sonstige Bestimmungen: Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer der Bestimmungen dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller anderen Bestimmungen, wobei sich die Parteien verpflichten Ersatzbestimmungen zu vereinbaren, deren Wirkung der ursprünglichen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt. Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Der Vertrag beinhaltet die Gesamtheit aller Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Daten des Verkäufers oder andere Angaben in Produktinformationen, Preislisten oder anderen Dokumenten, die nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind, sind nur dann bindend, wenn sie im Vertrag ausdrücklich genannt sind. Eine Abtretung dieses Vertrages durch die Parteien ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei gestattet.

ANNEX A

Bei Abgabe von technologischen oder Leistungsgarantien durch den Verkäufer gemäß Artikel 10 gilt Folgendes:

1. Abnahmetests. Um festzustellen, ob die Garantien erfüllt wurden, führt der Käufer mit seinem geschulten und qualifizierten Personal die entsprechenden Abnahmetests durch. Die Tests sind baldmöglichst nach Abschluss der mechanischen Arbeiten durchzuführen, spätestens jedoch 30 (dreißig) Tage nach der ersten Beschickung der Anlage mit Rohstoffen, sofern nicht anderslautend vereinbart. Sofern vertraglich vereinbart, übernimmt der Verkäufer die technische Überwachung oder andere diesbezügliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Tests.

2. Testverfahren/Testzeitraum. Sofern im Vertrag keine detaillierten Testverfahren festgelegt sind, sind diese durch den Verkäufer vorzuschlagen und zwischen den Parteien spätestens 60 Tage vor Beginn der Abnahmetests schriftlich abzustimmen. Die Abnahmetests werden gemäß DIN 8777 durchgeführt. Diese Verfahren müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und soweit erforderlich Verfahren für die Messung der Prozessströme mithilfe Kalibrierungsmessgeräten, Verfahren für die Kalibrierung dieser Messgeräte und Verfahren für die Probenahme und Analyse der Prozessströme sowie für die Auswertung der Mess- und Analyseergebnisse beinhalten. Die Tests werden über den im Vertrag vereinbarten Zeitraum hinweg durchgeführt. Ist kein Zeitraum vereinbart, so beträgt die Testdauer 12 Stunden. Sofern nicht anderslautend vereinbart, gilt für die Garantiewerte eine Toleranz von $\pm 5\%$.

3. Abnahme der Anlage. Die im Vertrag vereinbarten Garantien und Abnahmebedingungen sind vollständig zu erfüllen. Die Abnahmetests gelten als bestanden und die Anlage dementsprechend als endgültig abgenommen, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- (i) die durchschnittliche Leistung der Anlage entsprach den geltenden Abnahmebedingungen
- (ii) der Käufer hat vor Erreichen der Abnahmebedingungen mit der Nutzung der Anlage begonnen
- (iii) die Anlage hat die Tests innerhalb von 4 (vier) Monaten nach Abschluss der Anlagenmontage, 6 (sechs) Monaten nach Anlagenerlieferung oder 18 (achtzehn) Monate nach Unterzeichnung des Vertrages, je nachdem welches Ereignis früher Eintritt, nicht bestanden, oder
- (iv) der Verkäufer hat fälligen pauschalierten Schadenersatz geleistet.

Sofern laut Vertrag vorgesehen oder zulässig oder vernünftigerweise durch den Verkäufer gefordert, kann die Anlage in Teilen abgenommen werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Artikels auf jede Teilabnahme anzuwenden.

4. Abnahmeprotokoll. Sobald die Anlage (bzw. ein entsprechender Anlagenteil) gemäß § 3 dieses Annex A als abgenommen gilt, hat der Käufer unverzüglich ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem das Abnahmedatum festgehalten ist.

Mängel, die keinen wesentlichen negativen Einfluss auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage haben, berechtigen den Käufer nicht dazu, die Erstellung eines Abnahmeprotokolls zu verweigern. Solche Mängel sind ins Abnahmeprotokoll aufzunehmen und durch den Verkäufer so bald wie möglich zu beheben.

Der Verkäufer kann den Projektmanager des Käufers schriftlich auffordern, ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, sobald die Anlage die Abnahmetests erfolgreich absolviert hat oder die diesbezüglichen Verpflichtungen des Verkäufers erfüllt sind. Unterzeichnet der Käufer das Protokoll nicht innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Protokoll dennoch vorbehaltlos und uneingeschränkt als zum Datum der Abnahme gemäß § 3 dieses Annex A erstellt.

5. Folgen der Abnahme. Wenn der Verkäufer ein Abnahmeprotokoll für die Anlagen oder Anlagenteile erhält oder zu erhalten berechtigt ist, hat dies nachstehende Folgen:

- (a) Die Arbeiten (oder Abschnitte) gelten, vorbehaltlich der im Protokoll enthaltenen Einschränkungen und aller durch den Verkäufer gemäß Vertrag ausdrücklich im Anschluss daran zu erfüllenden Pflichten, in jeder Hinsicht als vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt.
- (b) Alle gemäß Vertrag durch die Ausstellung des Protokolls ausgelösten Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsverpflichtungen, sind zu erfüllen.
- (c) Dem Käufer ist es gestattet, die Anlage kommerziell zu nutzen.

6. Nichtbestehen der Abnahmetests. Entspricht die Leistung der Anlage während der Abnahmetests nicht den Garantien, so untersucht der Verkäufer schnellstmöglich die Gründe hierfür und informiert den Käufer über die Ergebnisse seiner Untersuchung. Im Rahmen dieser Untersuchungen kooperiert der Käufer auf eigene Kosten uneingeschränkt mit dem Verkäufer und stellt diesem alle Dokumente zur Verfügung, die der Verkäufer zur Ermittlung der Gründe für das negative Ergebnis benötigt.

Wird festgestellt, dass die Anlage die Tests aus ausschließlich durch den Verkäufer verschuldeten Gründen nicht besteht, so ergreift der Verkäufer unverzüglich auf eigene Kosten alle zweckmäßigen Maßnahmen zur Beseitigung des Grundes. Die entsprechenden Abnahmetests sind in diesem Falle zu wiederholen, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt.

Besteht die Anlage ungeachtet aller Bemühungen eine oder mehrere Wiederholungen der Abnahmetests aus ausschließlich durch den Verkäufer zu verantwortenden Gründen nicht, so kann der Verkäufer in Absprache mit dem Käufer und nach mindestens drei Versuchen zur Fehlerbehebung wahlweise entweder weitere Nachbesserungen vornehmen oder zum vollständigen und endgültigen Ausgleich aller infolge der Mängel entstehenden Verluste und Schäden des Käufers den entsprechenden, vertraglich festgelegten pauschalierten Schadenersatz (der keine Strafe darstellt) bezahlen, wobei alle Kosten und Aufwendungen, die dem Verkäufer vernünftigerweise im Zuge der Versuche zur Beseitigung der Mängel entstanden sind, vom Betrag dieses pauschalierten Schadenersatzes abzuziehen sind. Ist kein pauschalierter Schadenersatz vereinbart, so vereinbaren die Parteien eine Reduzierung des Vertragspreises. Der pauschalierte Schadenersatz (bzw. die Reduzierung des Vertragspreises) kann unter keinen Umständen die Gesamtsumme von 5 % des Vertragspreises überschreiten und ist der einzige Anspruch, den der Käufer beim Nichterreichen der garantierten Leistung durch die Anlage geltend machen kann.

Wird festgestellt, dass die Anlage die Abnahmetests aus Gründen nicht bestanden hat, die nicht ausschließlich dem Verkäufer anzulasten sind, so gilt die im Rahmen der Tests erreichte Anlagenleistung als den Garantien entsprechend, und der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten für die Untersuchung und Mängelbehebung zu erstatten.

7. Verzögerung der Abnahme. Verzögern oder verlängern sich die Abnahmetests aus Gründen, die nicht dem Verkäufer anzulasten sind, so hat der Verkäufer ein Anrecht auf die Zahlung der hieraus resultierenden Kosten, einschließlich Wartezeiten und allgemeine Unkosten sowie Versicherungs- und Finanzierungskosten.